

*Verordnung
über die Benutzung der gemein-
deeigenen Schrebergärten*

1. Januar 2020



Zweck	<p>Art. 1 Diese Verordnung regelt die Verpachtung und Nutzung der Schrebergärten auf der Parzelle 79 (Rossweid) in der Gemeinde Oberhofen.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 2 Die Verwaltung und Verpachtung der Schrebergärten (siehe Anhang 1) wird der Gemeindeverwaltung übertragen. Übergeordnete Behörde ist der Gemeinderat.</p>
Verpachtung	<p>Art. 3 ¹ Für jeden Schrebergarten ist ein Pachtvertrag abzuschliessen. ² Eine Unterpacht richtet sich nach OR Art. 291</p>
Warteliste	<p>Art. 4 Falls mehr Bewerber vorhanden sind als Schrebergärten abgegeben werden können, wird eine Warteliste geführt. Bewerber werden in der Reihenfolge der Anmeldung berücksichtigt.</p>
Anwendbares Recht	<p>Art. 5 Das Pachtverhältnis ist privatrechtlicher Natur. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes.</p>
Pachtzins	<p>Art. 6 Der Pachtzins beträgt CHF 1.00 /m² und Jahr. Er wird mit der Rechnungsstellung durch die Einwohnergemeinde fällig und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.</p>
Erhöhung des Pachtzinses	<p>Art. 7 Eine Erhöhung des Pachtzinses kann jeweils auf den 1. Januar erfolgen. Sie ist dem Pächter bis spätestens am 31. August des Vorjahres schriftlich anzuzeigen.</p>
Kündigung	<p>Art. 8 ¹ Ein Pachtvertrag kann jeweils auf Ende eines beliebigen Monats gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. ² Vorbehalten bleibt die Kündigung mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines beliebigen Monats durch die Einwohnergemeinde Oberhofen wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a. das Land auf der Parzelle 79 verkauft, überbaut oder zu einem öffentlichen Zweck verwendet wird. b. der Pächter bei Zahlungsrückstand trotz schriftlicher Ansetzung einer Zahlungsfrist von 60 Tagen und Androhung der Kündigung durch die Verpächterin nach Ablauf der angesetzten Frist nicht bezahlt.

Bewirtschaftung

Art. 9

¹ Der Schrebergarten ist dauerhaft in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten.

² Gartenabfälle sind auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren. Der Kompost ist so anzulegen, dass die Nachbarn nicht gestört werden.

³ Der Pächter darf nur mit vorgängiger Zustimmung der Gemeinde bauliche Änderungen irgendwelcher Art vornehmen.

⁴ Die Gemeinde kann die Wiederherstellung nicht bewilligter baulicher Änderungen verlangen oder die Veränderungen ohne Entschädigung übernehmen.

Pflichten

Art. 10

¹ Der Pächter ist verpflichtet auf den Einsatz von gentechnisch verändertem Saatgut zu verzichten.

² Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmittel (Herbizide) ist nicht gestattet.

³ Der Verkauf von Gartenprodukten auf dem Schrebergarten ist nicht gestattet.

⁴ Die Haltung von Tieren auf dem Schrebergarten ist nicht gestattet.

Rückgabe des Schrebergartens

Art. 11

¹ Ist nichts anderes vereinbart, hat der Pächter den Schrebergarten im gleichen Zustand (sauber und in einwandfreiem Zustand) zurück zu geben, in dem er dieser angetreten hat.

² Der Pächter hat bei der Rückgabe die mit dem Grund und Boden verwachsenen Pflanzen zu entfernen.

Schäden durch
Elementarereignisse

Art. 12

Für Kulturschäden, die durch Elementarereignisse (Hagel, Wasser, Ungeziefer etc.) verursacht werden, wird kein Zinsnachlass gewährt.

Haftung

Art. 13

Der Pächter haftet für die von ihm verursachten Schäden an Personen und Sachen.

Inkrafttreten

Art. 14

Der Gemeinderat setzt diese Verordnung rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Genehmigung

Der Gemeinderat Oberhofen am Thunersee hat diese Verordnung am 22. Januar 2020 rückwirkend auf den 1. Januar 2020 genehmigt.

Gemeinderat

Philippe Tobler
Gemeindepräsident

Lorenz Liechti
Geschäftsleiter ad Interim

Inkraftsetzung rückwirkend per 1. Januar 2020. Publiziert im amtlichen Anzeiger für die Gemeinden des Verwaltungskreises Thun vom 30. Januar und 6. Februar 2020.

Anhang 1 zur Verordnung über die Benutzung der gemeindeeigenen Schrebergärten

Schrebergärten

Die Gemeinde stellt folgende Schrebergärten pachtweise zur Verfügung:

Übersichtsplan Schrebergärten Rossweid

